

**1. Satzung
zur Änderung der
Kurbeitragssatzung**

Vom 6. Juli 2023

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags vom 03.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,50 €,

2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,25 €“

2. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die

Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 entrichten.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von einem Tag ab deren Abreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.“

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.“

6. § 7 Abs 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben | 100,00 €, |
| 2. für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur
Vollendung des 16. Lebensjahrs | 50,00 €,, |

7. Folgender § 8 wird neu eingefügt:

„§ 8

Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.“

8. Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Spiegelau, 6. Juli 2023

Gemeinde Spiegelau

L.S.

Roth

1. Bürgermeister